



Verordnung Aktuell

Sonstiges

Stand: 13. Juni 2022

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns • Kontakt zu Ihrem Beratungscenter • www.kvb.de/verordnungen

Ersatzverordnungen ausstellen

Mit dem Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV) wurde die sogenannte Ersatzverordnung eingeführt, die seit 1. Juli 2020 über Ihre Software abbildbar ist. Wenn aufgrund eines Arzneimittelrückrufs (z. B. Emerade®) oder aufgrund einer von der zuständigen Behörde bekannt gemachten Einschränkung der Verwendbarkeit erneut ein Arzneimittel verordnet werden muss, ist die erneute Verordnung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung zuzahlungsfrei.

Darüber hinaus gilt eine Ersatzverordnung im Falle einer Wirtschaftlichkeitsprüfung als **Pra- xisbesonderheit**.



Um die Umsetzung zu gewährleisten, ist eine entsprechende Kennzeichnung der Verordnung notwendig: Auf der Ersatzverordnung darf nur das Arzneimittel verordnet werden, das das zurückgerufene ersetzt. Über der Verordnungszeile ist von Ihnen "Ersatzverordnung gemäß § 31 Absatz 3 Satz 7 SGB V" aufzutragen (Pflichtfunktion P3-630). Zusätzlich zu dem Aufdruck erfolgt eine automatische Kennzeichnung über das Statusfeld im Personalienfeld.

Verordnung Aktuell – Sonstiges

13. Juni 2022 Seite 2



Alle weiteren Angaben die auf dem Rezept gemacht werden müssen, entsprechen den üblichen Vorgaben, wie z. B. die Dosieranweisung. Details finden Sie in unserem Verordnung Aktuell "Ausstellen einer Verordnung: Muster 16".

Ansprechpartnerinnen und -partner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungscenter unter https://www.kvb.de/service/beratung/beratungscenter/ einen Rückrufwunsch.